



# **Leistungsbeschreibung für die ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Menschen mit einer Suchterkrankung (BBS)**

Nummer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich  
Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree (BBS-KBS-Richtlinie)

**Version 1.0**



## **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat  
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow  
Redaktion: Psychiatriekoordination, Sozialpsychiatrischer Dienst,  
Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling

## **Stand**

18.06.2025, Version 1.0

## **Hinweis**

Die Leistungsbeschreibung ist jeweils nur in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Rahmenbedingungen .....	1
2. Leistungsumfang .....	2
3. Zielgruppen .....	4
4. Leistungserbringung, Ort und Erreichbarkeit.....	5
5. Personal .....	6
6. Räumlichkeiten und Sachausstattung .....	7
7. Dokumentation .....	8
8. Kooperation und Qualitätsmanagement .....	9



## 1. Rahmenbedingungen

- a) Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen nehmen in der Versorgung in Deutschland und damit auch im Landkreis Oder-Spree eine wichtige Rolle ein. Den ambulanten Beratungsstellen- und Behandlungsstellen für Menschen mit einer Suchterkrankung (BBS) kommen in der Beratung und Betreuung für Menschen mit Suchterkrankungen und von einer Suchterkrankung bedrohte Menschen sowie deren Bezugspersonen und Angehörige eine zentrale Aufgabe zu. Die BBS ist mit ihrem Angebot gemeindenaher und bedarfsorientierter psychosozialer Hilfen ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Versorgungsnetzes für Menschen mit Suchterkrankungen. Sie stellen eine unverzichtbare Schnittstelle im Netzwerk des Suchthilfesystems dar. Durch ihr komplexes Leistungsspektrum trägt die BBS entscheidend zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen aller Leistungsträger in diesem Arbeitsfeld bei. Die BBS nimmt im Auftrag des Landkreises Oder-Spree die kommunale Verpflichtung für die ambulante Basisversorgung von Menschen mit Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch, von einer Suchterkrankung bedrohte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Angehörigen im gesamten Landkreis wahr.
- b) Der Landkreis Oder-Spree fördert die Arbeit der BBS durch Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach den Paragraphen 5 und 8 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sowie nach den Paragraphen 3, 5 und 6 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG). Ergänzend sollen die sich aus dem aktuellen Glücksspielstaatsvertrag resultierenden Aufgaben, vornehmlich im Rahmen der Teilnahme im landesweiten „Netzwerk Frühe Intervention bei pathologischen Glücksspiel“ Berücksichtigung finden. Die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung der BBS legen die aktuelle Fassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree (BBS-KBS-Richtlinie) und diese Leistungsbeschreibung fest.
- c) Für die Ausgestaltung dieser Leistungsbeschreibung sind die Vorgaben in der Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg (MGS) über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien

Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke und die dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Die dort festgelegten Anforderungen gelten bei der gewährten Zuwendung der BBS entsprechend, soweit in dieser Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes festgelegt wurde. Im Kollisionsfall finden die Landesanforderungen vorrangig Anwendung.

## 2. Leistungsumfang

### 2.1 Auftrag und Ziele

- a) Der Auftrag der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen besteht darin, präventive, beratende und nachsorgende Hilfen für Suchtkranke und von einer Suchterkrankung bedrohte Menschen sowie deren Bezugspersonen und Angehörige zu leisten. Die BBS inklusive Suchtprävention hat nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz, dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz und dem Zweiten, Achten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VIII, SGB XII) zu erfolgen.
- b) Hauptziel der BBS ist, Menschen in die Lage zu versetzen, frei von Suchtmitteln zu leben und gegebenenfalls einen kontrollierten Umgang mit dem Suchtmittel zu praktizieren. Darüber hinaus sind folgende Ziele zu verfolgen:
  - Klientinnen und Klienten zu unterstützen, Problemlösungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden
  - Klientinnen und Klienten darin zu unterstützen, sich möglichst angstfrei mit der eigenen Problematik auseinander setzen zu können
  - Klientinnen und Klienten zu motivieren sich auf neue Situationen einzulassen
  - Anwendung von unterschiedlichen präventiven Maßnahmen um somit einen Beitrag zur Suchtverhinderung zu leisten

### 2.2 Aufgaben und Leistungsbereiche

- a) Die Kernaufgabe der BBS besteht aus der Durchführung und Koordination personenbezogener Hilfen und – als Voraussetzung hierfür – die institutionelle verbindliche Vernetzung mit anderen Institutionen und notwendigen Kooperationspartnern oder Kooperationspartnerinnen.

- b) Die Arbeit der BBS zielt auf die Vermeidung des riskanten, schädlichen oder abhängigen Gebrauchs psychotroper Substanzen oder abhängigkeitsfördernder Verhaltensweisen, auf die Verhinderung von Suchtmittelmissbrauch sowie die Verminderung daraus resultierender Schäden ab. Es soll die Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation beim Klientel gefördert und (längere) Abstinenz(-phasen) durch Beratung und Behandlung erzielt werden. Die Beratungsstelle unterstützt bei der sozialen Sicherung durch Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise der Erlangung von Wohnung, Arbeit beziehungsweise Beschäftigung und (psycho-) sozialer Teilhabe. Im Weiteren gehören zu den Aufgaben die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht. Die Mitarbeitenden in der Beratungsstelle gestalten die Interventionsmaßnahmen entsprechend dem Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen und verfolgen kurz-, mittel- und langfristige Ziele.
- c) Die Leistungsbereiche mit den Kernaufgaben sowie ergänzenden Aufgaben sind ausführlich in den Standards und Qualitätsmerkmalen der Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg aufgeführt und beschrieben. Daher werden nur die Leistungsbereiche aufgeführt, welche durch die Suchtberatungsstellen abzudecken sind. Die dazugehörigen Kernaufgaben sowie ergänzenden Aufgaben sind den vorgenannten Standards des Landes Brandenburg zu entnehmen. Folgende Leistungsbereiche werden festgelegt:
- Ambulante Beratung und Betreuung
  - Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht
  - Behandlung beziehungsweise Rehabilitation (Ambulante Entwöhnungsbehandlung und Nachsorge)
  - Vernetzungsarbeit (klientenbezogene Kooperation)
  - Institutionelle Kooperation (Mitwirkung bei sozialpolitischen Entscheidungsprozessen)
  - Dokumentation
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Prävention (Kernaufgaben)

- Psychosoziale Substitutionsbegleitung (solange keine ärztlichen Begleitstrukturen im Landkreisgebiet bestehen, kann keine Substitutionsbegleitung stattfinden)
- Qualitätsmanagement
- Aufsuchende Maßnahmen (im Einzelfall oder nach Prüfung vorrangiger Hilfen)

d) Nach den Standards und Qualitätsmerkmalen der Beratungs- und Behandlungsstellen für Menschen mit einer Suchterkrankung im Land Brandenburg erwartet der Landkreis Oder-Spree die Umsetzung der BBS unter folgenden Maßgaben:

- suchtspezifisch (stoffgebunden und stoffungebundene Süchte) und personenzentriert
- unter dem Prinzip der Freiwilligkeit beziehungsweise Unabhängigkeit
- Vertraulich und diskret
- unter Einhaltung der Schweigepflicht
- unter Berücksichtigung von Migrationsentwicklungen- und Hintergründen
- ohne Zugangsvoraussetzungen

### 3. Zielgruppen

a) Die BBS richtet sich an den nachfolgend aufgelisteten Personenkreis. Der Personenkreis bezieht sich immer auf die Bürger und Bürgerinnen sowie Fachkräfte, die im Landkreis Oder-Spree leben und arbeiten.

- Menschen mit stoffgebundener oder -ungebundener Abhängigkeitserkrankung
- Personen mit riskanten oder schädlichen Konsummustern
- mitbetroffene Angehörige und Bezugspersonen sowie Institutionen und Selbsthilfegruppen
- Vertretende von kooperierenden Institutionen und Multiplikatoren
- Sonstige Personen und Institutionen, die ein berechtigtes Interesse an Beratung und beziehungsweise oder Informationen über Sucht- und Abhängigkeitsproblematiken haben

b) Das Angebot der BBS ist altersgruppengerecht und ansprechend für ältere und jüngere Personen der Zielgruppe sowie deren Angehörige, auch im digitalen

Raum, zum Beispiel unter Verwendung von Technologien zur synchronen Bild- und Tonübertragung, auszugestalten.

#### 4. Leistungserbringung, Ort und Erreichbarkeit

- a) Das Angebot ist im Landkreis Oder-Spree zu erbringen. Die Leistungserbringung erfolgt durch Trägerschaft eines geeigneten Mitglieds eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege oder ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Die Leistungserbringung hat für alle Standorte durch eine Trägerschaft zu erfolgen. Soweit die Trägerschaft durch mehrere Zuwendungsempfänger in Betracht kommt, erfolgt die Beurteilung der geeigneten Trägerschaft im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens durch eine Bewertungsmatrix.
- b) Die Standorte der Leistungserbringung werden für den Landkreis Oder-Spree wie folgt festgelegt:
1. Standort:                      Stadt Eisenhüttenstadt
  2. Standort:                      Stadt Fürstenwalde
  3. Standort:                      Stadt Erkner
- c) Bei der Bestimmung der Lage der Räumlichkeiten an den einzelnen Standorten ist zu beachten, dass diese in vertretbarer Weise erreicht werden sollen. Als vertretbar gilt, wenn die BBS mit öffentlichen Verkehrsmitteln in angemessener Zeit erreicht werden kann. Es sollen kurze Wege zu anderen Einrichtungen und Behörden bestehen. Das Angebot soll so ausgeschildert sein, dass es von Hilfe- oder Ratsuchenden gut aufzufinden ist. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die BBS muss mindestens für 20 Stunden pro Woche zugänglich sein. Das Vorhalten der Mindestöffnungszeit von 20 Stunden bezieht sich auf die einzelnen Standorte. Es ist das Angebot einer offenen Sprechstunde vorzuhalten. Beratungsangebote finden auch am späten Nachmittag statt. Die BBS ist zu den Öffnungszeiten erreichbar.
- e) Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Soweit möglich, sind bei der Auswahl von Räumlichkeiten barrierefreie Zugänge vorzuziehen. Notwendige

bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes.

- f) Es ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sicherzustellen. Zudem ist bei Abwesenheit im E-Mail-Programm eine automatische Abwesenheitsnotiz einzurichten. Die BBS hat einen Internetauftritt vorzuhalten. Aus diesem soll das aktuelle Aufgaben- und Angebotsspektrum in der BBS am jeweiligen Standort hervorgehen.

## 5. Personal

- a) Das für die Durchführung der BBS erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Beginn des Durchführungszeitraumes vorzuhalten. Die personelle Ausstattung ist über den gesamten Durchführungszeitraum abzusichern. Personelle Änderungen sind dem Landkreis Oder-Spree rechtzeitig anzuzeigen. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt vorbehalten, vor, während und nach der Bewilligung der Zuwendung ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen an das Personal zu überprüfen. Soweit Bedenken über die Eignung des Personals bestehen, kann sich der Landkreis Oder-Spree durch persönlichen Kontakt und Prüfung der entsprechenden Qualifikation einen Überblick über die Eignung verschaffen. Soweit die Ungeeignetheit des Personals festgestellt wird, hat die Trägerschaft den Betrieb der BBS durch anderes geeignetes Personal sicherzustellen.
- b) Die BBS soll über ein multiprofessionelles Team verfügen und die erforderliche Anzahl an geeignetem Personal an die Sicherstellung der Aufgabenerledigung ausrichten. Es werden folgende Mindestanforderung unter Berücksichtigung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) an den Personaleinsatz festgelegt:
- Bis zu 1,0 Vollzeiteinheiten (VZE) für einen Psychologen oder eine Psychologin. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für einen Psychologen oder eine Psychologin bis zur Höhe von vergleichbaren Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe S15.
  - Ärztliches Personal ist über Honorarverträge in der BBS stundenweise für die Begleitung und die Erstellung des Befundberichts nach den Anforderungen an

die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen (Anlage 1 zu Paragraf 1 Absatz 1 der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 4. Mai 2001)

einzusetzen. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für ärztliches Personal bis zur Höhe von vergleichbaren Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe E14.

- Bis zu 5,0 VZE für Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen oder -pädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss (jeweils Einsatz in den Standorten Erkner, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt). Die Aufteilung der 5,0 VZE kann auch auf mehr als 5 Personen erfolgen. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben bis zur Höhe von vergleichbaren Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe S12.

- c) Um die Anforderungen an das Personal hinsichtlich des aktuellen fachlichen Wissensstandes sicherzustellen, sind dem Personal bei beratungs- und fachspezifischen relevanten Themen mindestens einmal im Jahr Fortbildungen zu ermöglichen.
- d) Supervision ist zur Erbringung des Angebots im dafür vorgesehenen, notwendigen Umfang zu ermöglichen.
- e) Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen nach Nummer 4 f) dieser Leistungsbeschreibung entsprechend Anwendung.

## **6. Räumlichkeiten und Sachausstattung**

- a) Die BBS soll an jedem Standort in Abhängigkeit des eingesetzten Personals ausreichend Büro- und Beratungsräume, eine Küche, mindestens einen Gruppenraum und Sanitärräume zu Verfügung stellen. Büro- und Beratungsräume sind Räume für Einzelberatungen und die anfallende Büroarbeit. Sanitärräume sind Toilettenräume. Gruppenräume sind Räume, in denen Gruppenveranstaltungen, Seminare oder Workshops durchgeführt werden können. Die Räumlichkeiten der Suchtberatungsstellen sollen barrierearm sein.
- b) Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der

Räumlichkeiten einschließlich des Toilettenraumes müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb der BBS gewährleisten.

- c) Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls hinsichtlich der Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.
- d) Mietverträge oder Verträge zur Belieferung mit Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Abfallentsorgung sind durch die Trägerschaft selbstständig abzuschließen. Die Sachausstattung ist an das Angebot der BBS vor Ort abzustimmen und entsprechend der Landesrichtlinie vorzuhalten (zum Beispiel Computer, Drucker, Telefon). Zur internen Kommunikation und mit Externen sind von der Trägerschaft eigenständig geeignete Lösungen bereitzustellen.

## **7. Dokumentation**

- a) Die Dokumentation der Arbeit der Suchthilfe (klientenbezogene Dokumentation) erfolgt auf der Basis des Deutschen Kerndatensatzes (KDS). Diese Dokumentation gliedert sich in die Module Klient, Einrichtung und Katamnese. Mit diesem erstellten Erhebungsinstrument, besteht die Möglichkeit, in einem national standardisierten Verfahren Behandlungsergebnisse zu dokumentieren.
- b) Aus dieser Dokumentation ist zusätzlich der strukturierte Sachbericht für Brandenburg (Brandenburgmodul) zu generieren (Ergebnisqualität). Das Instrument des strukturierten Sachberichts, beinhaltet neben den bereits erwähnten KDS-Daten relevante regionale Fakten wie Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte der Beratungsstelle sowie die Erfassung der Anzahl und des Aufenthaltsortes von Kindern von Suchtkranken und zu Erfahrungen der Klienten mit häuslicher Gewalt.
- c) Das Qualitätsmanagement bezieht sich auf standardisierte Prozessabläufe, insbesondere die sachgerechte Durchführung, Dokumentation und laufende Anpassung diagnostischer, beraterischer, betreuerischer und therapeutischer Maßnahmen. Die individuelle Entwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung soll durch die Trägerschaft angestrebt werden.

## 8. Kooperation und Qualitätsmanagement

- a) Eine effektive Suchtberatung erfordert das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure aus vielfältigsten Fachrichtungen und Tätigkeitsfeldern. Die Trägerschaft verpflichtet sich sowohl in der konzeptionellen Darstellung, als auch in der praktischen Ausübung, mit anderen sozialen Einrichtungen des Landkreises Oder-Spree sowie mit Ärztinnen und Ärzten, Fachkliniken, Krankenhäusern, sozialtherapeutischen Einrichtungen und Einrichtungen der Nachsorge, mit Wohnstätten für Menschen mit Suchterkrankungen sowie Selbsthilfegruppen fachlich und organisatorisch zusammen zu arbeiten. Zudem ist die Trägerschaft zu einem regelmäßigen Austausch mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises Oder-Spree berechtigt und verpflichtet. Der Landkreis Oder-Spree, insbesondere sein Sozialpsychiatrischer Dienst, ist ebenso berechtigt, Hilfesuchende an das Angebot der BBS zu verweisen, beispielsweise wenn keine Gefährdung zu erwarten ist. Darüber hinaus wird die Einbindung in regionale und überregionale Versorgungsstrukturen und Fachgremien vorausgesetzt. Die ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle arbeitet in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) verpflichtend mit. Eine weitere aktive Teilnahme an den Arbeitskreisen Suchtprävention im Landkreis Oder-Spree und im Netzwerk pathologisches Glücksspiel der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen (BLS) wird gewünscht.
- b) Die Trägerschaft ist ebenso zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt. In mindestens jährlich stattfindenden Gesprächen werden Zielvorgaben für das kommende Jahr bestimmt und die Zielerreichung des Vorjahres ausgewertet und schriftlich festgehalten (anhand des strukturierten Sachberichtes). Zudem führt die Trägerschaft mit dem Gesundheitsamt, derzeit der Bereich der Psychiatriekoordination des Landkreis Oder-Spree, halbjährlich Auswertungsgespräche zur inhaltlichen Umsetzung durch. Zudem sind schriftliche Aussagen erforderlich, ob und mit welchen Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen verbindliche Abstimmungen oder Absprachen zur Zusammenarbeit bestehen und wie diese inhaltlich begründet werden. Dabei ist herauszustellen, wie die Zusammenarbeit konkret gestaltet und die verbindliche

Zusammenarbeit gesichert werden soll. Dem jährlichen Sachbericht ist eine Übersicht der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen hinzuzufügen. Die Übersicht hat folgende Aspekte zu beinhalten:

- Name des Kooperationspartners beziehungsweise der Kooperationspartnerin,
  - Beginn der Kooperation,
  - Art der Kooperation sowie
  - die geplante Weiterentwicklung der jeweiligen Kooperation
- c) Die Trägerschaft verpflichtet sich, die Qualität des Angebots der BBS durch ein Qualitätsmanagement sicherzustellen.

